

VIII, 99.

Herr D. Joh: Christoph
Noyel.
fr: Christiana Rosina
Noyelin.

Pag: 109.

VIII, 99.

2408.



Ordnung

11 408.

Der bey der Stadt Zwickau neu
aufgerichteten sogenannten

Glücks=

und

Begräbniß=

CASSA,

Wie solche theils denen Lebenden
zu einigem Vortheil durchs Loos/ de-
nen Verstorbenen aber zu einem ehrliehen
Begräbniß abgezielet, und in nächstfolgende Ar-
ticul verfasst, auch von E. E. Hochw. Rath
daselbst confirmiret,

und anfänglich veranlasset worden
durch

Theophilum Sendeln/

Bürgern und Tuchmachern, auch des geistl.
Kastens Mit-Vorstehern in Zwickau,

Anno 1716.

Daselbst

Gedruckt bey Johann David Friderici.

Pf. 89. v. 49.

Wo ist iemand/ der da lebet/ und
den Tod nicht sehe?

Ach Herr! lehr uns bedencken wohl/
Daß wir sind sterblich allzumahl/
Nuch wir allhier kein Bleibens han/
Müssen alle davon/
Gelehrt/ reich/ jung/ alt/ oder schön!



Vorbericht

des Urhebers an den Leser.

Hochgeneigter Leser!

So wird derselbe aus dem Titul dieses Werckgens allbereit ersehen haben, worauf sich dasselbe gründe/und wozu es eigentlich nütze; daher will ich ihn auch mit keiner weitläufftigen Vorrede aufhalten, viel weniger die Ursachen, welche mich darzu animiret haben, umständig erzehlen; denn wenn ich solches auch gleich thun wolte/so würde ich mich demnach der unzeitigen Beurthilungen nicht entschlagen können, sondern denen Spöttern vielmehr Gelegenheit zu scopisiren geben. Inzwischen kan ich einem jeden, der sich als ein Membrum hierbey befindet/nächst Göttlicher Hülffe die Versicherung thun, daß dieses Werckgen auf einen solchen Fuß gesetzt ist/daß auch nicht die geringste Einbusse darbey zu befahren, sondern es wird mit der Zeit vielmehr ein jeders wann ihm Gott die Gnade giebet/es zu erleben, seinen sonderbaren Vorthail davon zu genieffen haben; Denn es dienet beydes denen Lebenden und Verstorbenen, indem jene/ wenn sie beym Loofse glücklich sind, ein ziemlich Stück Geld/ welches im dritten Jahr/ als beym Anfang des Loofses, 24. Gulden ist/ und fast alle Jahr mit 6. Gulden biß auf 60. Gulden steigt/ durchs Loof erhalten können, dabey ihm dennoch das nothdürfftige Begräbniß-Geld in der Casse bleibet. Und so auch einer gleich in so weit unglücklich wäre, und in 15. Jahren (denn so lange muß es Zeit haben/ ehe es auf das zum Begräbniß deputirte höchste Ziel der 100. Gulden kömmt,) kein Loof erhalten solte, so hat er alsdenn das gesetzte Quantum, nemlich 60. Gulden/ ohne Loof zu hoffen, da ihm denn dieses sei-

nen ganzen Aufwand bezahlet, und er dennoch über dieses 40. Gulden bey der Casse, welche alsdenn sich wiederum jährlich mit 6. Gulden vermehren / behält, er aber im siebenden Jahr nachmahls wieder mit ins Loos kömmet, weil allda kein Stillstand ist, es lebe einer gleich so lang, als Gott will. Solte aber ja eines oder das andere nach Gottes Willen versterben / und kein Loos erhalten, so wird doch denen Seinen der von ihm geschehene Aufwand, durch das ihm zustehende Beneficium, mit einem reichen Interesse bezahlet. Daß also nächst Göttlicher Hülffe, es komme auch dißfalls, wie es wolle, keiner etwas darbey verlieren kan. Und wann uns Gott den lieben Frieden erhält, und andere grosse Unglücks-Fälle von uns gnädig abwendet / so hoffe ich, es werde dieser Societät / wenn sie nur einmahl ad Praxin kömmt, auch nicht an Expectanten fehlen. Indessen wolle der Allmächtige Gott mit seiner Gnade über diese gesammte Societät halten und walten, und nach seinem allerheiligsten Willen auch einem jeden insonderheit geben, was ihm an Seel und Leib nützlich und gut seyn kan. Wir werden auch, des schuldigen Danckes nicht zu vergessen, uns dahero um so viel mehr verpflichtet befinden / auch solchen hier nicht nur in der Sterblichkeit, sondern auch demahl einsten dort in der frohen Ewigkeit, immerwährend abstratten, als wohin uns allesammt die heilige Dreyfaltigkeit in Gnaden verhelffen wolle. Womit ohne fernerem Eingang aufrichtig verbleibe

Des wohlgesinnten Lesers

Zwickau, den 4. Martii,
1716.

Dienstbegierigster,

T. S.

Art.



Art. 1.

Von der Anzahl und Beschaffenheit derer Personen/ welche in diese Gesellschaft aufzunehmen.

Sleichwie diese Societät und Casse bey derselben Verfassung auf Sechzig Personen eingerichtet; also soll es bey dieser Anzahl, so lange dieselbe stehet, unverändert verbleiben, und solche weder vermehret noch vermindert, auch unter denenselben, ob einer männlichen oder weiblichen Geschlechts, einheimisch oder fremde sey, kein Unterschied gehalten werden, wann sie nur ehrlich, und an Ehren nicht anrichtig, auch zu Erlegung des Beytrags nicht zu unvermögend sind; doch haben die an andern Orten Wohnhafften ein ieder eine gewisse allhier in der Stadt sich aufhaltende Person zu benennen und zu bevollmächtigen, welche statt ihrer den schuldigen Beytrag zu gesetzter Zeit thue, und was sonst jedwedem nach dieser Ordnung zukommet, gehörig beobachte.

Art. 2.

Von dem Beytrag in die Casse, wie hoch solcher sey/ und wenn er erleget werden soll.

In jedweder, wenn er sich in diese Gesellschaft begiebet, erleget sobald, wenn er eingeschrieben wird, einen Thaler und zwölff Groschen

bahr, und hierüber noch sechs Groschen zu denen ersten Unkosten, hernach aber jährlich anderthalben Thaler auf zwey Termine, als 18. Groschen Crucis, und 18. Groschen Reminiscere, und zwar allemahl an guten und unverruffenen Geldsorten, und soll der Tag, an welchem es geschehen soll, einem jedweden durch ein Patent gemeldet werden.

Art. 3.

Von demjenigen, der die Beytrags-Gelder einnehmen, verwahren, und Rechnung darüber führen soll.

Nachdem sich derjenige, so diese Casse angeben, und in Vorschlag gebracht, hierzu gebrauchen zu lassen, zugleich anerböthen, man auch in seine Treu und Ehrlichkeit kein Mißtrauen setzet; Als soll derselbe bey dieser Berrichtung, deren er sich bereits unterzogen, gelassen werden, und er vor solche seine Mühe und Sorgfalt dasjenige, was in dieser Ordnung dießfalls vor ihn ausgesetzt, zu genießten haben. Daferne er aber mit Tode abgehen solte, haben die ihm zugeordnet gewesenen vier Besizere die gesammten Mitglieder, mit Benennung eines gewissen Orts und Tages zusammen zu erfordern, und durch die meisten Stimmen eine andere hierzu geschickte Person, aus der gesammten Gesellschaft Mittel zu erwählen, und sodann demselben die Verwahrung der Casse anzuvertrauen.

Art.

Art. 4.

Von denen Beyßigern, und derselben Ver-
richtung.

WAnn obgedachte Anzahl derer sechzig Mit-
glieder erfüllet, sollen aus derselben Mit-
tel ihrer sechzehnen, welche allhier in der Stadt wes-
sendlich wohnen, zu Beyßigern erwählet werden,
und dererselben jedes Jahr ihrer viere dem Ad-
ministratori an Handen gehen, vor die Aufnah-
me der Casse und Sicherheit derselben, sonder-
lich, wann Gott die Stadt mit Brand oder an-
dern Unglücks-Fällen heimsuchen solte, nach aller
Möglichkeit bedacht seyn, die unter denen Mit-
gliedern vorfallende Irrungen, und was sich
sonst Bedenckliches ereignen möchte, entweder
nach dieser Ordnung, oder sonst nach Billigkeit,
in der Enge abthun und entscheiden, bey denen
Haupt-Versammlungen die Rechnung von dem
Administratore abfordern, durchgehen, und
nach erfolgter Justification denselben, mit Vor-
wissen und Einwilligung gesammter Interessen-
ten, darüber quittiren.

Art. 5.

Von denen, welche sich bey denen Versamm-
lungen mit Erlegung des Beytrags zu lang-
sam oder gar nicht einfinden.

Zu denen obbemeldeter massen auf alle halbe
Jahre, und zwar zu denen beyden Terminen,
Reminiscere und Crucis, anzusetzenden Haupt-
Versammlungen sollen sich alle und jede Mit-

Verwandten zu der in einem Patent ihnen wissend gemachten Zeit und Stunde, als von 12. Uhr an, bis Nachmittag um 4. Uhr, an dem zugleich benannten Orte entweder selbst, oder durch einen andern einfinden, und das gesetzte Contingent, sowohl zum Loos und Begräbniß, als dem sonst geordneten ordentlichen Einlage-Geld, bahr erlegen, oder der, so ohne erhebliche Ursache zurücke bleibet, oder die Einlage nicht abschicket, mit vier Groschen, wer aber ohne gnugsame, und auf derer Besitzere Erkänntniß gestellte Entschuldigung denselben Tag gar aussen, und mit der Einlage zurücke bleibet, mit einen Thaler Straffe der Casse verfallen seyn, auch die Einlage vor dessen Erlegung von ihm nicht angenommen werden. Wer ferner die Abstattung des Beitrags bis zur nächst-folgenden ordentlichen Zusammenkunfft anstehen läffet, der soll auf ein Jahr lang an dem zu gewarten habenden und sechs Gilden betragenden Vorthel zurück gesetzet, derjenige aber, welcher zwey Termine, und also ein Jahr den ausgeschriebenen Beitrag unabgetragen läffet, gar von der Gesellschaft ausgeschlossen werden, und desjenigen, was er in die Casse vorher erlegt, derselben anheim gefallen, und er dessen verlustig seyn. Wann auch einer derer Besitzere aus ehehafftlicher Verhinderung sich in Person selbst nicht einfinden, und das, was ihm zukommet, nicht verrichten, auch keinem andern seine Vices hierzu auftragen würde, der wird zu frieden

den seyn müssen, daß die ihm vor seine Mühe ge-
ordneten jährliche zwölf Groschen ihm nicht be-
zahlet, sondern in der Casse behalten werden.

Art. 6.

Vom Aufnehmen derer Expectanten.

WAnn nach erfüllter Anzahl derer sechzig
Personen, sich noch einer oder ihrer mehr
angeben würden, und in diese Gesellschaft aufge-
nommen zu werden beehrten, die sollen, woferne
sie nicht über 50. Jahr alt, bey nächstfolgender
Zusammenkunft, mit Vorwissen und Genehm-
haltung derer Besizer, gegen bahre Erlegung
zwey Groschen in die Casse, als Expectanten
oder Supernumerarii eingeschrieben, auch,
wenn eine oder mehr Stellen vor dem Termin
Crucis sich verledigen, an dieselbe, nach der Ord-
nung, wie sie eingeschrieben worden, wann sie das
jenige, was ein anderer zum ersten Anfang entrich-
tet, nemlich 1. Thaler 18. Groschen, inclusive
der ersten Unkosten, und hierüber noch 6. Gro-
schen vor das Einschreiben bahre bezahlet, in die
Gesellschaft völlig und sobalden auf und ange-
nommen, inmittelst aber, und biß solches geschehen,
sie mit einem mehrern, als obigen 12. Groschen,
nicht belegt werden. Was aber nach dem um
Crucis gehaltenen Convent jährlich mit Tode
abgeheth, das wird bey der folgenden auf Remini-
scere gelegten Zusammenkunft wieder ersetzt.

Art. 7.

Was bey dem Absterben eines Mit-Gliedes diejenigen, welche das geordnete Begräbniß-Geld empfangen wollen, zu beobachten haben.

WAnn eine in dieser Gesellschaft stehende Person nach Gottes Willen entweder allhier in der Stadt oder anderswo verstorbet, sollen dessen hinterbleibende Anverwandten, oder wer sonst zur Bestellung seines Begräbnißes ernennet und verordnet wird, solches dem Administratori, so balden es möglich, wissend machen, ingleichen, und da der Todes-Fall sich an einem fremden Ort ereignet, denselben, um damit dieser bey Zeiten den zur geordneten Begräbniß-Steuer gehörigen Beitrag von denen Gesellschafts-Verwandten einbringen, und solche Begräbniß-Steuer bezahlen könne, zugleich gebührend bescheinigen und beybringen. Wie hoch sich nun dieselbe, wie auch der Beitrag darzu, in jedem Jahre belauffe, das ist aus der am Ende dieser Ordnung befindlichen Tabelle zu erschen. Und gleichwie die Bezahlung dessen allezeit noch vor dem Begräbniß, woferne der Todes-Fall sich allhier begeben, geschehen soll, also werden iedoch achtzehn Groschen, als 12. Groschen vor den Administratoren und 6. Groschen vor den Aufwärter oder Bedienten davon abgezogen und ihnen behalten.

Art.

Von dem Tug und Vortheil derer Lebenden.

Sowohl diese Casse vornehmlich dahin angesehen, daß ein jedes Mit-Glied dieser Gesellschaft die zu einem ehrlichen Begräbniß erforderlichen Kosten daraus zu gewarten haben könne; So hat man doch auch darbey vor gut befunden, die annoch Lebenden bey diesen izigen sehr schweren Zeiten mit zu bedenden, daß sie zu ihrer Rettung etwas daraus zu genieffen haben möchten, und weil das Absehen jährlich ordentlicher Weise auf vier Personen gerichtet, man aber die Hoffnung hat, daß jedes Jahr ihrer nicht so viel versterben werden, so will man an deren Stellen, welche an der Zahl solcher vier Personen abgehen, die Lebenden treten/ und sie den Vortheil nach dem Loosze genieffen lassen, dergestalt, daß, wenn in einem Jahre nur einer versterbet, ihrer drey, wann zwey versterben, ihrer zwey, und wann dreye versterben, nur einer zum Loosze zugelassen werde, da aber gar keiner mit Tode abgehen würde, soll ihrer vieren das Looszen verstattet, und denenjenigen, welche das Loosz betrifft, das in gedachter Tabelle gesetzte Quantum, welches jedes Jahr bey der Haupt-Zusammenkunfft Reminiscere, nach völlig verrichteter Einlage höher steigt, gereicht werden. Es gehet aber dieses Looszen erst mit Ausgang des dritten, oder vielmehr mit Anfang des vierdten Jahres an, und werden in denen

vorhergehenden Jahren nur die Begräbniß-Gelder gezahlet.

Art. 9.

Was oder wie viel zu denen Begräbnißten und zu jedem Loofe beyzutragen.

Zu Bezahlung derer Begräbniß-Gelder erletget/ nach Anweisung der zu Ende mit angefügten Tabelle, jedes Mit-Glied die ersten neun Jahre nicht mehr denn zwölf, die nächstfolgenden vier Jahre aber funffzehn, und endlich die übrigen zwey Jahre achtzehn Groschen, der Beytrag aber zu iedem Loofe bleibet allenthalben überein bey zwölf Groschen. Dargegen aber giebet jedes Mit-Glied, welches zwey Jahr lang in der Gesellschaft gestanden, über die achtzehn Groschen gewöhnliche Einlage noch einen Thaler, zu Abfindung zweyer Personen, und also bey iedem Termin zwey Gulden, welches bey der ersten Zusammenkunft Crucis des dritten Jahres seinen Anfang nimmet, und damit alle halbe Jahre bis in das zehende Jahr fortgefahen, auch bis in dasselbe weiter nichts beygetragen wird, doch vor die in demselben bis zu und in dem funffzehenden Sterbenden, die übrigen Groschen noch nachgegeben werden. Wann auch gleich in einem Jahr mehr als vier Personen über Verhoffen versterben würden, soll doch das gesetzte vor die übrigen unmittelbarst aus der Casse bezahlet, im folgenden Jahre aber solches an dem Loofe wieder abgefürzet werden.

Art.

Art. 10.

Wie es mit denenjenigen zu halten, welche nach erhaltenem Loofse vom neuen wieder eingeschrieben worden.

Diejenigen / welche sich heraus gelooft, haben das nach denen Jahren in der Tabelle gesetzte Quantum baar zu gewarten, und werden mit dem, was neuer Anfang heisset, vom neuen wieder als Mit-Glieder eingeschrieben, dabey sie ihre Schuldigkeit, wie zuvor, entrichten, bleiben aber doch von dar an in denen nächstfolgenden sechs Jahren von dem Loofse ausgeschlossen, also, daß sie nicht eher, als mit Endigung des siebenden Jahres, wieder darzu gezogen werden. Wann aber einer so glücklich wäre, daß er zum andern mahl ein Loof erhielt / der kan darauf nicht ferner mitloofen, er erlebte denn die Zeit, darinnen er das höchste Ziel erlangte, und 100. Gulden in der Casse hätte.

Art. 11.

Von denen, welche in funffzehen Jahren kein Loof erhalten.

Dieselben sollen alsdann in solchem Jahre allein loofen, oder daferne ihrer so wenig sind / daß sie in demselben sämtl. könten vergnüget werden, in Ansehung / daß sie das Ihrige eine so lange Zeit willig und richtig beygetragen, nichts aber dargegen genossen / dasjenige, was ihnen durchs Loof zugekommen wäre, ohne Loof empfangen.

Art.

Art. 12.

Wie das Loosß geschehen soll.

ZU Vermeidung des wegen des Ranges besorg-
 ten Widerwillens / hält man dieses vor ein
 dienliches Mittel / daß die Nahmen aller des Loos-
 ses Berechtigten auf so viel Zeddel, als ihrer an
 der Zahl sind / geschrieben, diese wohl zusammen
 gewickelt, in ein hierzu beqvemes Geschirr gethan/
 und von dem Aufwärter, oder von einem Schul-
 Knaben, jedes mahl deren nur so viel, als selbiges
 mahl Gewinste seyn sollen, heraus gezogen wer-
 den. Wann aber der Gesellschaft oder denen
 meisten derselben dieser Modus nicht beliebte, ste-
 het ihnen frey / einen andern zu ergreifen. Wel-
 chem alsdann das Loosß betroffen / der wird / mit
 Benennung des Tages, an welchem es geschehen/
 in eines ieden Büchlein zur Nachricht eingezeich-
 net, darvon er dem Administratori sechs Gros-
 schen, und dem Aufwärter etwas nach seinem
 Belieben zu entrichten hat.

Art. 13.

Von denen / welche durch Unglücks- Fälle in
 Armuth / Abfall ihrer Nahrung und in
 Schulden gerathen.

WAnn ein Mit-Glied durch Feuer / Dieb-
 stahl, langwierige Krankheit / oder andern
 Unglücks-Fall, in so grosses Armuth gerieth, daß
 es aus Unvermögen seinen Beytrag nicht mehr
 geben könnte, auch solches, und daß es ohne sein
 Verschulden geschehen, beybrächte, oder es sonst
 bes

bekannt und notorisch wäre / das soll, auf sein
Angeben und Bitten, nach Erkänntniß derer
Besitzere / entweder vor verstorben / oder als ein
Ausgeloseter geachtet, und so viel, als auf ein
Loos desselben Jahres gesetzt, ihm zu seiner Ret-
tung, aus der Casse gefolget und bezahlet, seinen
Gläubigern aber, da er derselben hat, wie auch
andern insgemein / kein Arrest oder Verkümme-
rung dieses Geldes gestattet, sondern solches ih-
me selbst oder denen Seinigen in die Hände ge-
geben werden. Wann auch einer, aus erhebli-
chen Ursachen / einen andern an seine Stelle ein-
treten, und ihm sein Recht abtreten und überlas-
sen will, soll ihm solches, woferne die Gesellschaft
sonst wider des andern Person nichts erhebliches
zu erinnern hat, und derselbe dasjenige, was ein
anderer zum ersten Anfange gegeben, erleget, zu
thun vergönnet und nachgelassen seyn.

Art. 14.

Vom Geldverleihen aus der Casse.

Aus der Casse soll an Gelde nichts, auffer auf
gute und tüchtige, in Gold, Silber, oder in
gutem alten Gelde bestehende, auch vorher von ei-
nem betrauten Goldschmied, oder einem andern
verständigen Manne taxirte Pfande, und daß
derjenige, der darauf borgen will, das an denen-
selben habende Eigenthum zuvorher genugsam be-
scheiniget, und allezeit ein merckliches weniger,
als das Pfand an seinem wahren Werth beträ-
get, geliehen, davon auch nicht mehr als Land-
übliche

übliche Zinse, als 5. pro Cento stipuliret und genommen, bey der Auszahlung aber die Borgere bedeutet werden, den Zins alle halbe Jahre richtig abzutragen, oder daß bey Zurückbleibung eines Termins, das Capital vor aufgekündigt gehalten, und das Pfand, woferne dasselbe binnen einem viertel Jahr darauf nicht wieder eingelöset würde, verkauffet, und die Casse davon bezahlet werden solte, zu gewarten. Welches die Beysezer sammt dem Administratorn fleißig in Obacht zu nehmen/und darbey, daß die Casse in keinen Verlust und Schaden gesetzt werde, alle mögliche Vorsichtigkeit zu gebrauchen sich angelegen, aussere dem aber sich nicht entgegen seyn lassen werden, solchen Schaden vor sich und von dem Ihrigen wieder zu ersetzen, und der Casse gut zu thun.

Art. 15.

Von des Administratoris und Aufwärters
Besoldung.

Nachdeme auch denen allhier sich aufhaltenden Mit Gliedern, und derer Abwesenden Bevollmächtigten, sowohl die ordentlichen Zusammenkünfte, als auch die Todes-Fälle durch ein umgehendes Patent zu notificiren sind, so soll dem Administratorn darvon, und vor seine sonst bey denen Versammlungen habende Mühe jährlich vier, dem Aufwärter aber vor die Herumtragung und Insinuation derer Patente, ein Gulden passiren, und hierzu von jedem derer Inter-

teressenten bey ieder ordentlichen Einlage über dieselbe ein Groschen erleget werden. Vor die Colligirung und Auszahlung des Begräbniß-Geldes mag der Administrator zwölf Groschen vor sich, und sechs Groschen vor den Aufwärter von solchem Gelde abziehen und innen behalten.

Art. 16.

Vom ungebührlichen Verhalten derer Gesellschafts-Verwandren.

Werne einer, der in dieser Gesellschaft stehet/ dergleichen Laster begehen würde, das eine Leibes- oder andere schwere Straffe nach sich zöge, und ihn an seinen Ehren anrichtig machte, ingleichen, welcher Unruhe und unnöthigen Streit erregt, dadurch die Casse in Schaden käme, derselbe soll, iedoch nach Gutbefinden der gesammten Gesellschaft / oder doch wenigstens derer Ausschuß-Personen, von dieser Societät ausgeschlossen worden / ohne daß ihm von seinem gethanen Beytrag, als welcher sodann der Casse heimfället, etwas wieder zurück gegeben werde.

Art. 17.

Wie es bey allgemeinen Land-Plagen zu halten.

Wann GOTT der Allerhöchste das Land, und insonderheit hiesige Stadt, mit Krieg, Pest, oder anderer dergleichen Land-Plagen heimsuchen sollte, welches doch seine Allmacht in Gnaden

den verhüten wolle, sonderlich aber, wenn bey überhand nehmender Pest die öffentliche Begrabung der Todten nicht mehr gestattet werden will, soll alsdann, so lange solches währet, der ordentliche Beytrag in die Casse nachbleiben, und nicht gefordert, dagegen aber auch keine Begräbniß-Gelder bezahlet, iedoch, nach aufgehörttem Ubel, so viel möglich, noch nachgegeben werden. Bey Krieger's Zeiten/ wann die äußerste Gefahr vor Augen schwebte, daß man um die Casse oder das Geld kommen möchte, soll die gesammte Gesellschaft zusammen beruffen, und das vorhandene Geld vornehmlich unter diejenigen, welche das Loos noch nicht betroffen, und sie also aus der Casse noch nichts zu genieffen gehabt, nach Proportion der Jahre vertheilet, und damit also die Casse gar aufgehoben, diejenigen Pfänder aber, worauf Geld geliehen worden, und das Ausgeliehene nicht alsobald wieder eingebracht werden kan, sondern der Casse noch aufsen stehen bleibet, immittelst bey einer betrauten Person in guter Verwahrung gelassen, und nach wieder aufgehörter Gefahr nach Befinden zu einem neuen Anfang wieder genommen und gebraucht werden.

Art. 18.

Von Verbesserung der Casse.

Wann einem Mit-Gliede dieser Gesellschaft noch etwas beyfiele, dadurch diese Casse könnte verbessert, oder in mehrere Aufnahme gebracht

bracht werden, derselbe soll solches, samt der Art und Weise, wie er es meynet / daß es füglich geschehen könne, dem Administratori und denen Besitzern anzeigen, diese aber bey nächstfolgender Zusammenkunft der ganzen Versammlung davon fernere Eröffnung thun / und es derer selben weitem reifflichen Überlegung anheim geben, auch deren Resolution und Schluß darüber erwarten.

Art. 19.

Von Verhütung unnöthiger Processse.

Somit auch unnöthige Processse und Geldspilterungen bey dieser Gesellschaft vermieden und abgeschnitten werden: So erkläret sich zugleich ein jedes Mit: Glied derselben, dergleichen nicht zu erregen, noch sich einigen Remedii suspensivii, oder devolutivi, oder andern auf Weiterung abgezielten Rechts: Mittels bey vorfallender Begebenheit zu gebrauchen, doch stehet einem ieden, der sich in ein und andern mit Grunde graviret zu seyn befinden möchte, frey, die ordentliche, auch, nach Befinden, hohe Landes: Obrigkeit deßhalb hierunter gebührend anzugehen, und um abhelffliche masse seiner Beschwerden anzusuchen. Worbey aber und wofern sein Suchen vor unerheblich befunden, und er also damit abgewiesen wird, er der Casse auf solchen Fall mit fünf Thalern Straffe verfallen seyn soll.

Der Jahre An- fang.	Begräbnis- Bevtrag.	Begräbnis- Geld vor die Verstor- benen.
1.	12. Gr.	16. Guld.
2.	12. "	22. "
3.	12. "	28. "
4.	12. "	34. "
5.	12. "	40. "
6.	12. "	46. "
7.	12. "	52. "
8.	12. "	58. "
9.	12. "	64. "
10.	15. "	70. "
11.	15. "	76. "
12.	15. "	82. "
13.	15. "	88. "
14.	18. "	94. "
15.	18. "	100. "

Der Jahre Ende.	Zum Loose Beytrag.	Vortheil oder Ge- winnst bey Loose.	Neuer An- fang.
I.	=	=	=
2.	=	=	=
3.	12. Gr.	24. Guld	10. Guld
4.	12. =	24. =	16. =
5.	12. =	30. =	16. =
6.	12. =	36. =	16. =
7.	12. =	36. =	22. =
8.	12. =	42. =	22. =
9.	12. =	48. =	22. =
10.	12. =	54. =	22. =
II.	12. =	54. =	28. =
12.	12. =	60. =	28. =
13.	12. =	60. =	34. =
14.	12. =	60. =	40. =
15.	12. =	60. =	40. =

Zu Bezeugung allerseits Mit-Glieder guten
Zufriedenheit, haben alle und iede sich resp. ei-
genhändig oder sonst behörig unterschrieben,
und ihre Pertschaffte darneben aufgedrückt. Ge-
schehen zu Zwickau den 4. Martii, Anno 1716.

Wir Burger-Meister und
Rath der Stadt Zwickau hier-
mit thun kund und bekennen/ daß uns
Herr Theophilus Seydel/ Bürger
und Tuchmacher / auch des geistlichen
Kastens allhier Mitvorsteher / vor-
herstehende Ordnung einer von ihm
veranlasseten also genannten Glücks-
und Begräbniß-Casse übergeben / und
zu besserer derselben Unterhaltung/ um
unsere Obrigkeitliche *Ratihabition* und
Confirmation derselben bey Uns zu-
gleich Ansuchung gethan /

Wann Wir dann bey derselben
Durchlesung darinnen nichts/ das der
Erbarkeit / guten Sitten / oder denen
Landes- und andern Gesetzen/ auch der
Billigkeit zuwider und nachtheilig wä-
re/ angetroffen / und daher dem Su-
chen statt zu geben kein Bedencken ge-
tragen : Als *ratihabiren* und *confir-
miren* Wir solche Ordnung hiermit
und in Krafft dieß von Obrigkeits we-
gen/ und wollen/ daß derselben in allen
Arti-

Articulen und Puncten nachgelebet/
und darwider nicht gehandelt werde;
Behalten Uns aber doch darbey aus-
drücklich bevor/ dieselbe nach Gelegen-
heit und Befinden iederzeit zu verän-
dern/ zu vermehren und zu vermindern/
oder auch ganz und gar hintwieder zu
cassiren und aufzuheben. Dessen zu
Uhrkund Wir unser und gemeiner
Stadt Innsiegel hierunter aufgedru-
cket. So geschehen zu Zwickau/ den
13. Julii, Anno 1716.

L. S.

Bürgermeister und
Rath zu Zwickau.

B 4

Die

Die Membra dieser Societät
nach dero Stamm-Nahmen in einen
Caralogum gesetzt, sind, wie folget:

1. Aus-
loß.

A.

2. Aus-
loß.

B.

† Beerensprung, Joachim.
Bürckner, Johann Friedrich.
Bürcknerin, Sophia Frideri-

ca.
W. M. M. M.

C.

Crämer, Ambrosius.

D.

Dietrich, Johann Friedrich.

E. Cher,

1. Aus-
loß.

E.

2. Aus-
loß.

Che, Christoph, Jun.
Che, Christian.
Engelmann, Christian.

F.
Ferber, Andreas.
Friedrich, Gottfried.

G.
Georgi, Friedrich.
Geyerin/Rosiana Maria, in
Reinsdorff.
Göze, Christian.
Günther/Johann.

B 5

H. Haupt,

1. Ausz.
loos.

1719.

H.

Haupt/ Johann Friedrich.
Haugk, Caspar.
Herold, Carol Wilhelm.

2. Ausz.
loos.

J.
Junghannß, Gottfried Diac.
in Reinsdorff.

K.
Knoll, Johann Michael.

M. Mang

1. Aus-
loß.

M.

2. Aus-
loß.

Mangler, Gottfried.
Manglerin, Maria Magdalena.
Marius, M. Johann Christoph,
Past. in Beyersdorff.
Martin, Christoph.
Martin, Carol Christian.
~~Meißner, Melchior~~
Mordel: J. J. J. J. J.

N.

Nagel, Andreas.
Niekold, Johann George,
Nöcker, Johann Gottf.

O.

Oberländer, Johann Heinrich.

N. Per-

1. Aus-
loß.

1719

1720

P.

Pezolt, Friedrich.
Pezoltin, Anna Dorothea.
~~Pezolt, Theoborus Gotthilff~~
Prehlin/ Regina.

2. Aus-
loß.

R.

1720

1720

Raschke, Caspar.
Raschke, Johann Christian.
Reichel, Samuel, in Freyberg.
Reichel, Christoph, in Zeitz.
Richter, Johann George.
Richter, Caspar.
Richter, Christoph.
Kiedel, M. Johann Christian,
Past. zu Marienthal.
Röfler, Gottlieb.

S. Schee

1. Ausz.
loosß.

S.

2. Ausz.
loosß.

1720

Scherer, Johann Christoph.

Schinck/ Johann.

Schmidt, Christian.

Schramm, Johann.

Schüller, Johann Caspar.

Schuster, M. Gotthard.

Schütz, Johann.

Schwalb, Daniel.

Seydel, Theophilus.

x Seydelin, Sophia.

Seydel, Caspar.

Starck, Adam Gottlieb.

T.

Taube, Wolff Andreas.

Tauscher, Christian.

Beck, Jost. Drey.

V. 302

1. Aus-
loß.

B.

2. Aus-
loß.

Bogel, D. Johann Christoph.
X Bogelin, Christiana Rosina.

W.

Wagner, Johann Philipp, in
Planitz.

Weiß, Jacob Wilhelm/

Winter, Christoph.

~~Christoph. Joh. Christoph.~~

3.

Zeidler, Tobias.

Expe.

Expectanten.

~~Johanna Elisabetha Weisin.~~

Christina Märckelin.

Adam Meyer.

Susanna Nagelin.

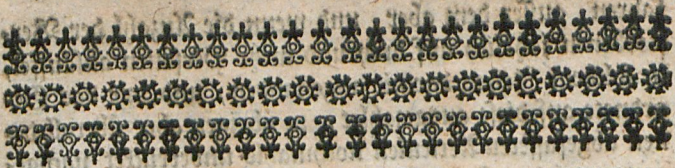
Jos. Christian Weißbros
Susanna Weisklein
Anna Elisabetha Weisklein

Tragedien

Die Tragedien
des Herrn
Herrn
Herrn

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100





SU gedencken, daß nach dem bey gegenwärtiger Glücks-
 und Begräbnis-Cassa einigen Interessenten die Auslo-
 sung, nach der anfänglich gemachten Einrichtung, zu schwer
 vorkommen wollen; hierauf nach vorhergegangener Überle-
 gung, endlich beliebt worden, so wohl den Vortheil, als den
 Beytrag zu solcher Auslosung, bis auf die Helffte herunter
 zu setzen, und es darmit, wie gegenwärtige Tabelle ausweist
 in Zukunft zu halten:

Tabelle.

Jahres Anfang.	Begräbnis- Steuer.	Loß- Vortheil.	Neuer An- fang.	Beytrag auf 4. Personen.
4te.	34 fl.	12 fl.	22 fl.	1 Thaler.
5 "	40 "	12 "	28 "	1 "
6 "	46 "	12 "	34 "	1 "
7 "	52 "	18 "	34 "	1 "
8 "	58 "	18 "	40 "	1 "
9 "	64 "	18 "	46 "	1 "
10 "	70 "	24 "	46 "	1 "
11 "	76 "	24 "	52 "	1 "
12 "	82 "	24 "	58 "	1 "
13 "	88 "	30 "	58 "	1 "
14 "	94 "	30 "	64 "	1 "
15 "	100 "	36 "	64 "	1 "

Worben ferner dieses zu gedencken, daß, wenn in einem
 Jahre über zwen Personen aus der Societät mit Tode nicht
 abgehen, mit der Auslosung alle Jahre beständig fortge-
 fahren,

fahren, auffer dem aber, und wenn die Anzahl der Verstorbenen jährlich auf drey und mehr Personen anläuffet, in solchem Jahre darmit angestanden, und nur das Geordnete auf diese ausgezahlet, im übrigen aber überall denen abgefasseten Articulen nochmahls unverrucket nachgegangen wird, gestalt dieses vorhersehende bloß auf die, nach den Gewinnst und Beytrag verringerte Auslosung einzig und alleine zu verstehen, und dahero zu männigliches Nachricht, um solches der vorigen Tabelle beznfügen, durch den öffentlichen Druck bekannt gemacht worden ist. 2c.

Und weil denn auch der baare Vorrath, welchen man in Zukunft doch nicht entrathen kan, bey dieser Casse aber sich iezo noch jährlich mehret, ohne besorgliche Gefahr auf Interesse nicht füglich auszubringen, sondern man solchen, als ein todes Capital ansehen muß: So will ein iedes Mitglied dieser Casse, wenn es so weit mit Ihm gekommen, daß es würcklich 40. fl. bey derselben stehen hat, sich gefallen lassen, sowohl der Casse zum besten, als auch zu mehrer Sicherheit des Geldes zehen Gulden auf leidliches Interesse, so jährlich nur auf 6. gl. gesetzt worden, anzunehmen. So aber in Zukunft eines das Loß und dessen Vortheil erhalten, oder etwan nach Gottes Willen, mit todt abgehen solte, so würden diese 10. fl. nebst den rest verbliebenen Interesse von der Aussteuer wiederum abgezogen, und also nach und nach das Geld wieder zur Casse gebracht. 2c.



Handwritten text at the bottom of the page, likely bleed-through from the reverse side, including the number 1770.

Herr D. Johann Christoph Poyel
Frau Christiana Rosina Poyelin

1 R. 15 gl. Einlage zum
1 R. 15 gl. Einlage zum
Dyrröbuid = Dürer von
12 gl. zum 4. Martij. 1716

1 R. 3 gl. Dyrröbuid = Dürer von
St. Johannis Evangelium
zum 31. Martij. 1716.

1 R. 3 gl. Dyrröbuid = Dürer von
Lorenz Dürer zum 8. Aug. 1716
Christian Eyfertsch.

1 R. 15 gl. halbjährige Einlage zum
2 gl. pro lat. Crucis.
St. Dyröbuid.

1 R. 15 gl. halbjährige Einlage zum
zum 7. Novembris. 1717.
2 gl. pro lat. St. Dyröbuid.



12 gl. Breyung Neufundt Kupff
Zu Ingolts. L. Go. L. 1717.
quadrant. D. 1717.

18 gl. Salbjähriger Füllay Term
Crucis. 1717.

1 gl. pro Lab.

18 gl. Salbjähriger Füllay Term
Reminis. 1718.

1 gl. pro Lab.

18 gl. Salbjähriger Füllay Term
1. H. Breyung Zinn. 1718.

2. H. Breyung Zinn. 1718.
Crucis. 1718.

1 gl. pro Lab.

18 gl. Salbjähriger Füllay Term
1 gl. pro Lab. Reminis. 1719.

18 gl. Salbjähriger Füllay Term
Crucis. 1719.
1 gl. pro Lab.

18 gl. jährlicher Einlage
H. zum Anbl. v. 1720.
1 gl. pro Lab. B. Dreyer
Zehen Bülden zum Honorar
und auf m. d. r. Interesse
ausp. von 1721. Martij 1720.
Johann Magal, D.

18 gl. jährlicher Einlage
3 gl. Interestat. Crucis 1720
1 gl. pro Lab. B. Dreyer

Das d. d. 1721. Jahr
s. f. 1721. Jahr
in f. 1721.
2. 3. 4. 5.

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



vd 18



Je 5884

ULB Halle

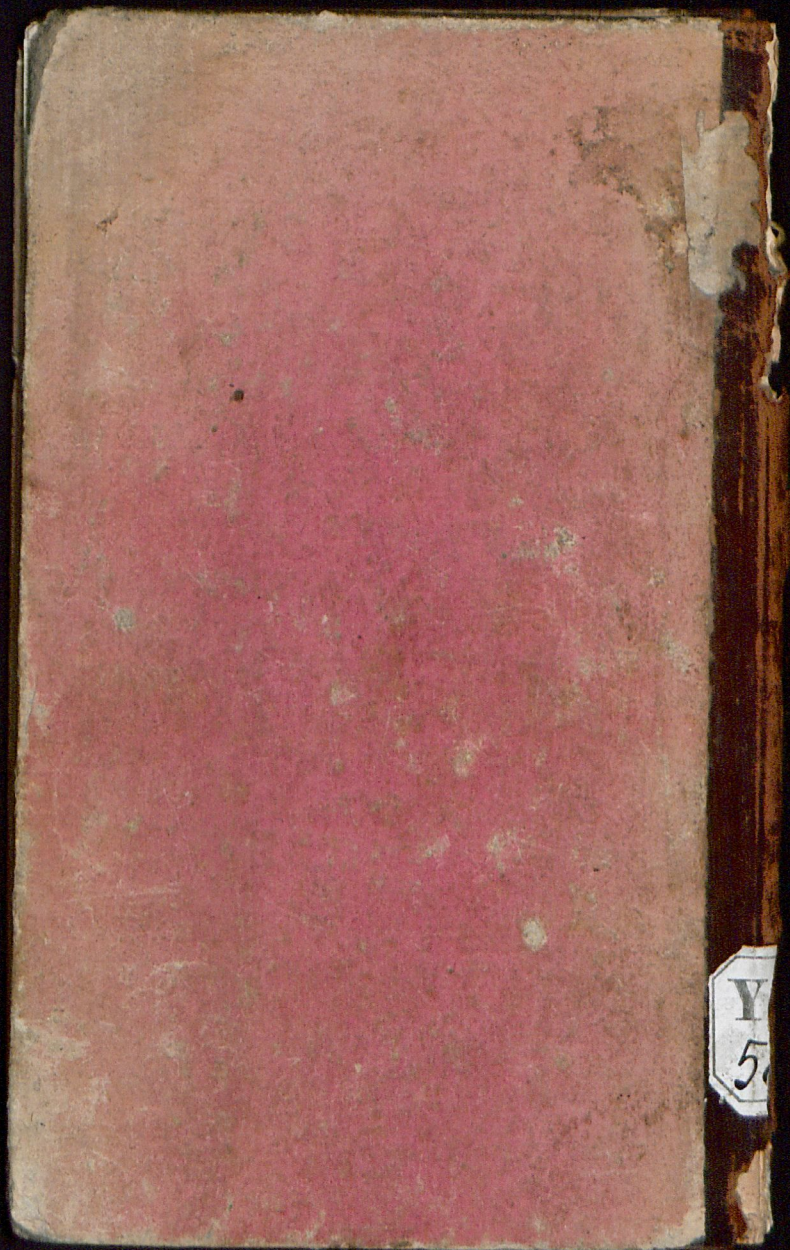
008 553 408

3



M. C.





Y
5

1711, 99.



Ordnung

11 408.

Der bey der Stadt Zwickau neu
aufgerichteten sogenannten

Glücks=

und

Begräbniß=

CASSA.

Wie solche theils denen Lebenden
zu einigem Vortheil durchs Loos/ de-
nen Verstorbenen aber zu einem ehrliebt
Begräbniß abgezielet, und in nächstfolgende Ar-
ticul verfasst, auch von E. E. Hochw. Rath
daselbst confirmiret,

und anfänglich veranlasset worden
durch

Theophilum Seydeln/

Bürgern und Tuchmachern, auch des geistl.
Rathens Mit-Vorstehern in Zwickau,

Anno 1716.

Daselbst

Gedruckt bey Johann David Friderici.

